

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 104/07 B

L 6 R 545/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 RA 2912/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. August 2007
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR am 14.5.1969 der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen. Seit dem 11.11.1968 war er in verschiedenen volkseigenen Betrieben (VEB), zuletzt bis 31.5.1990 als Bereichsleiter beim VEB M. beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis wurde gemäß Überleitungsvertrag vom 31.5.1990 aufgelöst. Ab dem 1.6.1990 wurde ein Arbeitsverhältnis mit der Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH) K. begründet. In der DDR war der Kläger nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen.
- 3 Seinen Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 16.12.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.4.2003). Die dagegen erhobene Klage und die Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20.5.2005, Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 23.8.2007).
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 Der Kläger hat folgende Fragen formuliert:
"(Liegen) die betrieblichen Voraussetzungen für eine fiktiv bundesrechtliche Einbezie-



hung nach § 1 Abs. 1 AAÜG vor ..., wenn kurz vor dem 30.06.1990 eine Überleitung des Arbeitsverhältnisses von einem VEB auf eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks in Gründung im Zuge der entsprechenden Umwandlung erfolgte ..."?

"... inwieweit (gelten) für die Beurteilung der Arbeitgebereigenschaft zum Stichtag die gleichen Grundsätze wie bei der Umwandlung eines VEB in eine GmbH bzw GmbH im Aufbau (Urteile des BSG vom 29.07.2004, B 4 RA 12/04 R und B 4 RA 4/04 (R))"?

- 8 Es kann offen bleiben, ob es sich dabei um Rechtsfragen iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt.
- 9 Der Kläger hat nämlich die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht dargelegt. Der Kläger führt vielmehr selbst zwei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zu den aufgeworfenen Fragen an (*Urteile vom 29.7.2004, B 4 RA 12/04 R und B 4 RA 4/04 R*). Darin verweist das BSG auf seine ständige Rechtsprechung, nach der es für die Anwendbarkeit des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes auf die am 30.6.1990 gegebene Sachlage ankommt (*BSG, Urteil vom 29.7.2004, B 4 RA 12/04 R, Juris-Datenbank, RdNr 29; BSG, Urteil vom 29.7.2004, B 4 RA 4/04 R, Juris-Datenbank, RdNr 21*) und stellt deshalb ausschließlich darauf ab, ob am 30.6.1990 eine Beschäftigung in einem VEB bestanden hat oder nicht (*BSG, Urteil vom 29.7.2004, B 4 RA 12/04 R, Juris-Datenbank, RdNr 33; BSG, Urteil vom 29.7.2004, B 4 RA 4/04 R, Juris-Datenbank, RdNr 21*). Der Kläger hat nicht dargelegt, warum angesichts dieser Rechtsprechung noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte. Aus der Beschwerdebeurteilung ergibt sich insbesondere nicht, warum für ein zum Stichtag am 30.6.1990 bestehendes Arbeitsverhältnis zu einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks etwas anderes gelten könnte als für ein Arbeitsverhältnis, das mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder mit einer GmbH in Gründung begründet wurde, obwohl in beiden Fällen das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis zu einem VEB aufgelöst wurde.
- 10 2. Hinsichtlich eines Verfahrensmangels weist der Kläger lediglich darauf hin, dass "die Revision ... auch wegen eines Mangels des Verfahrens i.S.v. § 160 Abs. 2 Nr. 3 zuzulassen" ist. Damit hat der Kläger jedoch einen Verfahrensmangel nicht bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er gibt nicht einmal an, welchen Verfahrensmangel er konkret meint und worin dieser bestehen könnte. Eine von ihm behauptete falsche Rechtsanwendung durch das LSG ist kein Zulassungsgrund. Einen Verstoß gegen bundesrechtliche Auslegungsregeln hat er nicht dargestellt.
- 11 3. Soweit der Kläger die "Verletzung von Bundesrecht, insbesondere der §§ 133, 145 ff., 157 BGB" rügt, ist darauf hinzuweisen, dass die Zulassung einer Revision nur auf die in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe gestützt werden kann. Die "Verletzung von Bundesrecht" als solche stellt keinen Grund zur Zulassung einer Revision dar.



- 12 4. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)